

OLG Brandenburg: Ordnungsgeld gegen Schöffen

1. Obliegenheiten, denen sich der Schöffe „in anderer Weise“ entzieht, können nur Mitwirkungspflichten sein, die gewährleisten sollen, dass das Gericht in ordnungsgemäßer Besetzung als gesetzlicher Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verhandelt und entscheidet.

2. Eine Entscheidung über die Auferlegung der Kosten nach § 56 Abs. 1 GVG ist spätestens dann zu erlassen, wenn die Hauptsache zur Entscheidung reif ist.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 6.3.2023 – 1 Ws 111/22

Sachverhalt: Die Ladung der Schöffin zur Hauptverhandlung am 28.9.2021 kam mit dem Vermerk „Empfänger verzogen“ zurück. Sie war im April 2021 in ein anderes Bundesland verzogen, hatte jedoch versäumt, das LG zu informieren. Da sie telefonisch informiert werden konnte, erschien sie zur Verhandlung. Am Folgetag teilte sie telefonisch mit, dass sie nun in W. wohne und vergessen habe, ihren Umzug mitzuteilen. Die Kammer setzte deshalb die Hauptverhandlung aus und begann erneut unter Mitwirkung anderer Schöffen.

Am 13.10.2021 wurde die Schöffin von der Schöffenliste gestrichen. Am 5.4.2022 forderte sie das Formular zur Entschädigung für ihre Teilnahme am 28.9.2021 an. Auf den Vorgang wieder aufmerksam gemacht, setzte die Kammer am 5.7.2022 ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,- € gegen die Schöffin fest und legte ihr die durch die Verhandlung vom 28.9.2021 entstandenen Mehrkosten des Verfahrens auf. Dagegen wandte sich die Schöffin mit der Beschwerde vom 12.7.2022. Der Umzug in ein anderes Bundesland sei für sie unerwartet gewesen. Der ursprüngliche Umzug innerhalb des LG-Bezirks sei gescheitert, da der Mietvertrag nicht zustande kam. Die Mitteilung an das LG sei vergessen worden, weil sie 2021 in nur einer Verhandlung eingesetzt war. Zudem habe sie in Folge einer Covid-Impfung 12 Wochen an erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen gelitten, was mit einem Arztbrief bestätigt wurde. In Verbindung mit dem Stress des Umzugs habe sie vergessen, dem LG den Umzug mitzuteilen. Das LG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem OLG zur Entscheidung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung: Das Rechtsmittel hat Erfolg; die Auferlegung des Ordnungsgeldes und der Mehrkosten hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. § 56 Abs. 1 Satz 1 GVG beinhaltet, dass gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht (rechtzeitig) einfinden oder sich ihren Obliegenheiten *in anderer Weise entziehen*, ein Ordnungsgeld festgesetzt wird. Zugleich werden die verursachten Kosten auferlegt. Ein Ermessen hinsichtlich der Rechtsfolgen räumt die Bestimmung nicht ein; liegen die Voraussetzungen vor, sind die Folgen zwingend auszusprechen.

Welche „sonstigen Obliegenheiten“ von dieser Vorschrift umfasst sind, ist nicht näher geregelt. Aus dem Oberbegriff des *nicht rechtzeitigen Einfindens* zu den Sitzungen wird deutlich, dass § 56 Abs. 1 GVG ausschließlich der Sicherung der Hauptverhandlung dient. Obliegenheiten, derer sich der Schöffe *in anderer Weise* entzieht, können deshalb nur *Mitwirkungspflichten* sein, die gewährleisten sollen, dass das Gericht in ordnungsgemäßer Besetzung (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verhandelt und entscheidet; maßgeblich ist mithin, ob eine Obliegenheitsverletzung zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung geführt hat. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind das Ordnungsgeld und die Auferlegung der Kosten nicht zu rechtfertigen.

(1) Das Unterlassen der Anzeige des Wohnungswechsels führte weder zur Unterbrechung noch Aussetzung der Hauptverhandlung am 28.9.2021. Zwar war die Terminladung nicht zustellbar, aber die Schöffin konnte rechtzeitig informiert werden, sodass die Hauptverhandlung an diesem Tag durchgeführt werden konnte.

(2) Anhaltspunkte dafür, dass die Schöffin an den Fortsetzungsterminen nicht hätte teilnehmen wollen, sind nicht ersichtlich. Die Aussetzung am 1.10.2021 war nicht erforderlich. Eine Besetzungsrüge (§ 338 Nr. 1 StPO) kann nicht auf die Streichung gestützt werden, wenn es sich nicht um eine Entziehung des gesetzlichen Richters handelt. Eine „Entziehung“ liegt bei einer auf bloßem Verfahrensirrturn (fehlende Kenntnis vom Wohnungswechsel) beruhenden gesetzwidrigen Besetzung nicht vor; sie setzt eine (objektiv willkürliche) Maßnahme voraus, die auf unsachlichen, sich von den gesetzlichen Maßstäben völlig entfernenden Erwägungen beruht und unter keinen Umständen mehr vertretbar erscheint. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

(3) Die Auferlegung der Verfahrenskosten acht Monate nach Urteilsverkündung und über drei Monate nach eingetretener Rechtskraft hätte nicht mehr ergehen dürfen. Zwar sagt § 56 GVG nichts darüber, wann eine Entscheidung nach Abs. 1 spätestens zu treffen ist. Ähnlich wie beim Ausbleiben von Zeugen (§ 51 StPO) ist die Entscheidung gegen die Schöffin spätestens zu erlassen, wenn die Hauptsache zur Entscheidung reif ist. Dann ist auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden, sodass Klarheit herrschen muss, welche Kosten von dem Angeklagten im Fall seiner Verurteilung zu tragen sind.

Anmerkung: Nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG ist ein Schöffe, der aus dem LG-Bezirk verzieht, von der Schöffenliste zu streichen. Das ist hier mangels Kenntnis von dem Umzug unterblieben. Die Schöffin war aber zu diesem Termin ordnungsgemäß ausgelost, geladen und erschienen. Dem Vorsitzenden fehlte die Kenntnis von dem Streichungsgrund. Deshalb hätte die „falsche“ Schöffin nur irrtümlich am Beginn des Verfahrens teilge-

nommen und konnte weiter teilnehmen, ohne dass daraus ein Revisionsgrund entstanden wäre. Die Schöffin hat sich keiner *Obliegenheit in anderer Weise* entzogen, weil die Kammer nicht aussetzen (= abbrechen) musste, sondern mit der Schöffin hätte weiterverhandeln können. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes hat zwingend zur Folge, dass ein säumiger (!) Schöffe auch die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen hat. Ursache für die Neuansetzung des Verfahrens war aber keine Säumnis der Schöffin, sondern die falsche Einschätzung der Rechtslage durch den Vorsitzenden der Strafkammer. (h/)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/21676>

[Abruf: 1.10.2023]

OLG Hamm: Befreiung von Hauptverhandlung

Ob einem Schöffen eine Dienstleistung zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bereits gebuchter Erholungsurlaub eines Schöffen stellt in der Regel einen Umstand dar, der zur Unzumutbarkeit der Dienstleistung führt. (Leitsatz d. Red.)

OLG Hamm, Beschluss vom 12.5.2022 – 5 Ws 114/22

Sachverhalt: Der Vorsitzende des Schwurgerichts hatte den Termin für die Hauptverhandlung mit neun Fortsetzungstagen bestimmt. Es wurden zahlreiche Zeugen und ein Sachverständiger geladen, sodass für sämtliche Termine ein Beweisprogramm vorgesehen war.

Die Hauptschöffin B hat mitgeteilt, sie befinde sich an zwei Verhandlungstagen im Urlaub. Den Termin habe sie bereits mitgeteilt. Sie werde sich „in der mitgeteilten Zeit“ in einem bereits gebuchten Familienurlaub in Spanien befinden, der aufgrund der Berufstätigkeit ihres Ehemannes nicht verschiebbar sei. Der Vorsitzende entpflichtete die Schöffin. Aufgrund eines Versehens trug er in die Begründung als Sitzungstage den Tag der Abreise und der Rückkehr der Schöffin ein.

Die dann geladene Hilfsschöffin A hat mitgeteilt, dass sie sich an vier Tagen im Zeitraum der Verhandlung mit ihrem Sohn anlässlich seines Geburtstags im Urlaub in Italien befinde, und eine Buchungsbestätigung übersandt. Der Vorsitzende hat die Schöffin daraufhin von der Dienstleistung entbunden. An ihrer Stelle ist der Ersatzschöffe C geladen worden.

Die Verteidigung rügt die Besetzung mit dem Schöffen C, da bei der Entpflichtung der B durch die widersprüchlichen Urlaubs- und Verhinderungsdaten zu besorgen sei, dass der Vorsitzende die Entscheidung auf einer falschen tatsächlichen

Grundlage getroffen habe. Bei A fehle es an einer Begründung, da der Auslandsaufenthalt angesichts von Anlass und Dauer nicht als Erholungsurlaub anzusehen sei. Das Schwurgericht hat den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung zurückgewiesen und die Sache dem OLG zur Entscheidung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung: Die Entbindungen der Haupt- und der Hilfsschöffin sind nicht zu beanstanden. Der Vorsitzende kann einen Schöffen auf dessen Antrag von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden (§§ 77 Abs. 3, 54 Abs. 1 GVG), wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dabei ist – zur Wahrung des Rechts auf den gesetzlichen Richter – ein strenger Maßstab anzulegen. Erholungsurlaub stellt in der Regel einen Umstand dar, der zur Unzumutbarkeit der Dienstleistung führt. Berufliche Gründe rechtfertigen nur ausnahmsweise die Verhinderung eines Schöffen.

Der Senat überprüft die Entbindungen am Maßstab der Willkür. Diese liegt dann vor, wenn die damit verbundene Bestimmung des gesetzlichen Richters grob fehlerhaft ist und sich so weit vom Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, dass sie nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Dies ist hier nicht der Fall.

Dies gilt zunächst für die Schöffin B wegen ihres Erholungsurlaubs, bei dem die Annahme von Willkür ohnehin fernliegt. Der Vorsitzende hat sich der Nichtverschiebbarkeit des Urlaubs (bereits gebuchter Auslandsurlaub mit der Familie) versichert. Dass versehentlich die Daten der Urlaubsreise als Daten der Termine, an denen die Schöffin verhindert sei, eingetragen wurden, stellt nicht infrage, dass die Entscheidung auf der richtigen Tatsachengrundlage getroffen wurde, zumal die offensichtliche Unrichtigkeit sich bereits daraus ergibt, dass an einem angegebenen Tag überhaupt keine Fortsetzung anberaumt war und die Daten den An- und Abreisetagen entsprechen.

Ebenso wenig stellt sich die Entscheidung bezüglich der Hilfsschöffin A als willkürlich dar. A hatte Buchungsbestätigungen für die Flüge vorgelegt. Die Beurteilung des Kurzurlaubs anlässlich eines Geburtstags als Erholungsurlaub ist nicht willkürlich, sondern naheliegend. Das Argument der Verteidigung, aus § 7 Abs. 2 BUrlG sei zu schließen, dass von Erholungsurlaub erst ab einem Urlaub von zwölf aufeinanderfolgenden Werktagen auszugehen sei, geht fehl. Die Vorschrift bestimmt, dass bei einem Arbeitnehmer, der Anspruch auf Urlaub von mehr als zwölf Werktagen hat, *ein Urlaubsteil* mindestens zwölf Werktagen umfassen muss. Daraus folgt, dass der andere Urlaubsteil einen geringeren Umfang haben kann. Auch die Entscheidungen des Vorsitzenden, in beiden Fällen die Schöffinnen von der Dienstleistung insgesamt zu entbin-